Wien, Donnerstag den 25. März 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Quartal 1880 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Der gesetzliche Schutz für Heilquellen. Von Ferdinand Kirchlehner, k. k. Statthaltereirath. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Die Herstellung der hölzernen Einfriedung eines Grundes bedarf keines gemeindeämtlichen Bauconsenses (Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866).

Die Reconstruction einer zum Theile eingestürzten Gartenmauer ist nicht als ein Umbau, sondern als eine wesentliche Ausbesserung im Sinne des § 1 der n. ö. Bauordnung vom Jahre 1866 anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die neue Baulinie in der dermaligen Baulinie zulässig ist.

Bei der anläßlich eines Neubaues erfolgenden Abtretung des zwischen der früheren und der neuen Baulinie liegenden Grundes ist dem Bauherrn von Seite der Gemeinde die angemessene Schadloshaltung nach § 27 der n. ö. Bauordnung und § 1293 a. b. G. B. zu leisten.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Der gesetzliche Schutz für Heilquellen.

Von Ferdinand **Kirchlehner**, k. k. Statthaltereirath.

(Fortsetzung.)

Da hat endlich im Mai 1879 ein vom Abgeordnetenhause eingesetzter Ausschuß zur Berathung der Petitionen der steierischen Bäderbesitzer um ausgiebigen gesetzlichen Schutz zur Sicherung des ungestörten Bestandes ihrer Quellen einen umfassenden und lichtvollen Bericht *) ausgearbeitet, der den Gegenstand richtig auffaßt und eingehend beleuchtet und auf den als einen sehr werthvollen Behelf bei der Untersuchung dieses Zweiges der Gesundheitspflege hingewiesen werden muß.

Der Bericht führt aus, daß der Wassereinbruch im Döllingerschachte bei Dux und in Folge dessen das Versiegen der Quelle in Teplitz bei den Petenten die Besorgniß gleicher Calamitäten für ihre balneologischen Anstalten hervorgerufen habe.

Die Petenten wünschen die Zuläßigkeit der Feststellung eines Schutzrayons in einer Ausdehnung, innerhalb deren nach wissenschaftlicher Annahme der Quelle Gefahr droht, das Verbot jeder tieferen Grabung im Schutzrayon ohne specieller Bewilligung von Fall zu Fall, Bestimmung des Maximums der Brunnentiefe und endlich das Recht für den Hauptquellenbesitzer in jedem Badeorte, Mineralquellen, welche sich innerhalb des Schutzrayons befinden und in keinen öffentlichen Handel gebracht sind, durch Expropriation für sich zu erwerben.

*) Berichterstatter Baron Poche.

Der Bericht erörtert sodann die Bestimmungen des Berggesetzes, welches genügenden Schutz gewähre, gibt zu, daß den Heilquellen durch Eingrabungen unter die Erdoberfläche anderer Art Gefahren drohen, denen sie nach dem jetzigen Stande unserer Gesetzgebung ziemlich schutzlos gegenüberstehen und kommt dann auf die Bestimmungen des Wasserrechtes zu sprechen.

Der § 15 des Reichs-Wasserrechtsgesetzes gewähre nur in vereinzelten, streng umschriebenen Fällen dem Quelleneigenthümer die Möglichkeit, Maßregeln zur Erhaltung seiner Quelle zu treffen. Die bezügliche Bestimmung lautet:

„Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach § 365 des a. b. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

a) daß bei fließenden Privatgewässern Derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benöthigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhätnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;

b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitzthume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt. Würde durch die Wasserleitungsanlagen das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßigste Benutzbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen."

Es sei der Quelleneigenthümer also in der Lage, sagt der Bericht, unter gewissen Bedingungen den zur Erhaltung, Leitung und Vertheilung der Quelle erforderlichen Grund in Besitz zu nehmen. Einen weitergehenden Schutz gewähre aber das Gesetz nicht, ja es könne nach den gemachten Erfahrungen und diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen einem Zweifel kaum unterliegen, daß demjenigen, dem es gelungen ist, durch geeignete Arbeiten eine Quelle, die früher auf dem Grund und Boden eines Anderen hervorsprudelte, auf seinem Grundstücke zum Ausflusse zu bringen, das Eigenthum an derselben, insbesondere nach § 4 (Eingang und Absatz a) des Reichs-Wasserrechtsgesetzes wird zuerkannt werden müssen. Der § 4 lautet:

„Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus

demselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer;

b) die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;

c) das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen, auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern, oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren &c. eingeschlossene Wasser;

d) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben."

Dann geht der Bericht zur Untersuchung der Frage über, ob sich die Heilquellen im Auslande eines besonderen Schutzes erfreuen. Da ist vor Allem Frankreich das einzige Land, in welchem die Mineralquellen Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung sind; dermalen gilt dort das Gesetz über die Erhaltung und Benützung der Mineralquellen vom 14. Juli 1856. Im ersten Titel desselben wird von den singulären Rechten gehandelt, welche den Mineralquellen unter gewissen Voraussetzungen zustehen sollen. Ein Blick auf diese Bestimmungen genügt, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß durch die den Mineralquellen eingeräumten Privilegien zwar für den Schutz derselben hinlänglich gesorgt, anderseits aber auch in die allgemeinen Rechte des Privateigenthums rücksichtslos eingegriffen ist. Zum Theil sind ähnliche, ausnahmsweise dem Bergbaue zustehende Begünstigungen nachgeahmt worden. Auf diese Vorrechte haben jedoch nicht alle, sondern nur diejenigen Mineralquellen Anspruch, welche durch ein Decret der höchsten Staatsgewalt für gemeinnützig erklärt worden sind (déclarées d'intérêt public), und dieser Act der Staatsgewalt bezieht sich wieder nur auf eigentliche Heilquellen, wie aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes und dem Ausführungsbestimmungen hervorgeht. Solchen Quellen kann, ebenfalls durch Decret des Staatsoberhauptes, ein Schutzbezirk (périmètre de protection) zugewiesen werden, dessen Ausdehnung nicht auf das in dem Decrete vom 8. März 1848 generell vorgeschriebene, aber häufig unzulängliche Maß von 1000 Metern beschränkt ist, sondern ganz von dem Ermessen der Behörde abhängt und bei eintretendem Bedürfnisse auch noch erweitert werden darf. Die rechtlichen Wirkungen des Schutzbezirkes bestehen in Folgendem:

„1. Zu Bohrungen und unterirdischen Arbeiten innerhalb desselben ist stets die vorgängige Ermächtigung des Präfecten erforderlich. Andere, in geringere Tiefe gehende Arbeiten an der Oberfläche können durch das den Schutzbezirk feststellende Decret von einer vorgängigen Anzeige an den Präfecten abhängig gemacht werden.

2. Selbst die unter Beachtung der vorstehenden Förmlichkeiten unternommenen Arbeiten können durch den Präfecten wieder eingestellt werden, wenn ein nachtheiliger Einfluß derselben auf die Mineralquelle nachgewiesen wird.

3. Ist ein solcher nachtheiliger Einfluß von Bohrungen und unterirdischen Arbeiten zu befürchten, welche außerhalb eines Schutzbezirkes unternommen sind, so können auch sie von dem Präfecten provisorisch eingestellt und nur dann wieder aufgenommen werden, wenn nicht binnen sechs Monaten über die Erweiterung des Schutzbezirkes entschieden ist.

4. Der Quelleneigenthümer hat das Recht, innerhalb des Schutzbezirkes fremdes Grundeigenthum zur Ausführung derjenigen Arbeiten provisorisch in Besitz zu nehmen, welche nach Entscheidung der Behörde zur Erhaltung, Leitung und Vertheilung der Quelle erforderlich sind. Die Ermächtigung zur Besitznahme ertheilt der Präfect.

Das Expropriationsrecht steht dem Quelleneigenthümer nicht zu. Dagegen kann der Grundbesitzer in gewissen Fällen den Ankauf des Grundstückes seitens des Besitzers der Quelle verlangen.

5. Für den Schaden, welcher durch die Untersagung, Einstellung oder Beseitigung der oben bezeichneten Arbeiten Dritter, sowie durch die Benützung fremden Grundeigenthums verursacht wird, hat der Besitzer der Quelle Entschädigung und zur Sicherstellung der letzteren Caution zu leisten.

Im Wege der Expropriation können einer Mineralquelle die eingeräumten Vorrechte wieder entzogen werden."

In Deutschland besteht für Nassau die Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1860 zu Recht:

„§ 1. In der Nähe *) der bestehenden Mineralquellen dürfen Eingrabungen unter die Oberfläche des Bodens oder horizontale Einschrotungen, wie z. B. zum Zwecke von Brunnen-, Keller-, Fundament-, Steinbruchs- oder ähnlichen Anlagen nur nach vorher eingeholter amtlicher Erlaubniß vorgenommen werden. Bezüglich der Bergwerksanlagen wird auf die §§ 4 und 9 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 verwiesen.

§ 2. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nicht nach eingeholtem technischen Gutachten als unzweifelhaft angenommen werden muß, daß durch die beabsichtigte Anlage eine bestehende Mineralquelle nicht werde beeinträchtigt werden.

§ 3. Contraventionen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt, auch erforderlichenfalls der frühere Zustand auf Kosten des Schuldigen wieder hergestellt."

*) Eine wenig präcise Bestimmung

In Preußen war die Frage der Erlassung eines Specialgesetzes zu Gunsten der gemeinnützigen Mineralquellen Gegenstand eingehender Erwägungen, welche im Jahre 1874 zu einem Gesetzesentwurfe führten, welcher jedoch keine günstige Aufnahme fand und endlich fallen gelassen wurde, weil sich ein praktisches Bedürfniß zu legislativen Schritten der in Frage stehenden Art nicht ergeben hatte und man mit Recht davor zurückscheute, ohne ein nachgewiesenes dringendes Bedürfniß, Maßregeln in Antrag zu bringen, die nur auf Kosten der Sicherheit und Freiheit des Eigenthums und nur unter erheblichen Beschränkungen besonders des Grundeigenthums getroffen werden können. Auch war die Erwartung mitbestimmend, daß solche Gefahren, wie sie für die bekannten Burtscheider Thermalquellen zu befürchten waren, durch Einschränkungen des Grundeigenthümers in Beziehung auf die Ausführung von Tiefbohrungen oder Eingrabungen unter die Erdoberfläche nicht zu beseitigen wären, dazu würde eine gesetzliche Einschränkung der Quelleneigenthümer in Beziehung auf die Art und Weise der Benützung ihrer Quellen erforderlich sein und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein Vorgehen der Gesetzgebung nach dieser Richtung hin den eigenen Wünschen der Quellenbesitzer nicht entsprechen würde.

Endlich werden im Berichte die schon früher erwähnten Forderungen der Petenten beleuchtet. Die Gewährung eines Schutzrayons mit dem Verbote jeder Eingrabung unter die Erdoberfläche ohne specieller behördlicher Bewilligung wird dann als billig bezeichnet, wenn es sich um die Bedrohung einer eminent gemeinnützigen und als solchen anerkannten Heilquelle handelt.

Gewiß werde man nicht von jeder Heilquelle sagen können, daß ihre Bedrohung zugleich eine Bedrohung des Gemeinwohls bedeute, und wo das Verlangen dahin geht, durch specielle gesetzliche Bestimmungen wohlerworbene Rechte Dritter zu Gunsten Einzelner zu beschränken, oder wo es sich gar um einen Widerstreit zwischen den in einem concreten Falle divergirenden Interessen verschiedener, durch größeres oder geringeres menschliches Zuthun für das Gemeinwohl nutzbar gemachten Naturerzeugnisse, wie der Heilquellen einerseits, der den Gegenstand des Bergbaues bildenden Mineralien anderseits handelt, da werde die Frage um die Gemeinnützigkeit der genauesten Erwägung und strengsten Prüfung bedürfen.

Der Forderung des Rechtes auf Expropriation gewisser Mineralquellen für den Hauptquellenbesitzer stünde die Schwierigkeit der Ausführung und der Bestimmung der Person des Hauptquellenbesitzers entgegen.

Im Berichte wird die gleiche Begünstigung wie für Heilquellen für diejenigen Quellwässer in Anspruch genommen, welche zur Wasserversorgung großer Populationscentren dienen.

Die ganze Angelegenheit bedürfe umsomehr eindringender Studien und Erhebungen, als das Hervortreten der Quellen überhaupt und der Mineralquellen insbesondere an der Erdoberfläche von sehr verwickelten und nicht leicht erkennbaren Umständen abhängig ist und die Bildung derselben im Innern der Erdrinde in beträchtlichen Tiefen und oft in ansehnlicher Entfernung von dem Punkte des Austrittes vor sich geht, die Schutzmaßregeln aber von diesen Verhältnissen wesentlich abhängig sind, wobei nicht verkannt werden kann, daß dem immerhin mehr oder weniger mißliebigen Ermessen der Behörden ein weiter Spielraum gelassen werden muß, wenn die Zwecke des Gesetzes bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle erreicht werden sollen.

Der Ausschuß stellt schließlich den Antrag, die erwähnten Petitionen der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten und dieselbe aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung Gesetzesvorlagen vorzubereiten, durch welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher

Wässer ermöglicht wird, welche in hervorragender Weise, sei es als Heilquellen, sei es als Trinkwasser für größere Ortschaften, der Verbesserung der Gesundheit dienen und durch welche Vorlagen die zur Sicherung dieser Wässer nöthigen Maßregeln herbeigeführt werden können.

Dieser Antrag wurde vom Abgeordnetenhause angenommen und in gleicher Weise wurden die nachträglich eingelangten Petitionen einiger Curorte Böhmens behandelt.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Herstellung der hölzernen Einfriedung eines Grundes bedarf keines gemeindeämtlichen Bauconsenses (Bauordnung für Niederösterreich vom 28. März 1866) *).

Johann O. erstattete mit Eingabe vom 7. December 1874, Z. 2829, bei der Gemeindevorstehung Nußdorf die Anzeige, daß er die seinen Gartengrund in Nußdorf, Parcelle 33, gegen die Weinberggasse begrenzende hölzerne Planke, welche schon nahezu ganz eingefallen war, gänzlich abreißen und an deren Ort und Stelle ein neues hölzernes Gitter oder eine Planke aufstellen werde.

Mit Bescheid vom 10. December 1874, Z. 2829, erkannte die Gemeindevorstehung Nußdorf dahin, daß, nachdem die Aufstellung einer Planke oder einer Einfriedung als eine Bauführung im Sinne der n. ö. Bauordnung anzusehen ist, zu welcher eine bloße Anzeige nicht genügt, sondern wozu der baubehördliche Consens einzuholen ist, Recurrent angewiesen werde, wegen Herstellung dieser Einfriedung das Ansuchen nach § 4 der Bauordnung einzubringen und zugleich bemerkt werde, daß die Gemeinde auf der Zurücksetzung der Einfriedung in die für die Weinberggasse normirte Baulinie, welche circa 3 Meter einwärts des O.'schen Grundes fällt, bestehe, wogegen der außerhalb dieser Baulinie liegende Grund als Straßengrund an die Gemeinde gegen Schadloshaltung abzutreten wäre.

Ueber Recurs des Johann O. gegen diesen Bescheid erging der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals ddo. 22. Februar 1875, Z. 36.037, dahin, daß die recurrirte Entscheidung in Anbetracht des Umstandes als die Wiederherstellung der Einfriedungsplanke mit Rücksicht auf ihre totale Baufälligkeit als ein Umbau im Sinne des § 2 der n. ö. Bauordnung anzusehen und demnach hiebei nach §§ 22, 26 die bereits ausgemittelte Baulinie einzuhalten ist, aufrecht erhalten werde.

Dem Recurse des Johann O. gegen diesen Erlaß wurde von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei laut Erlasses vom 17. Mai 1875, Z. 7747, ohne Begründung keine Folge gegeben.

Ueber Recurs des Johann O. gegen diesen Erlaß erkannte das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. December 1875, Z. 14.439, unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung, daß die Ausbesserung oder Wiederherstellung der hölzernen Einfriedung keines gemeindeämtlichen Bauconsenses bedürfe, und daß Johann O. zur Zurückversetzung dieser Einfriedung bis in die für die Weinberggasse genehmigte Baulinie, beziehungsweise zur Abtretung seines Grundes zur Straßenverbreiterung aus Anlaß dieser Plankenherstellung nicht verhalten werden könne.

Die Reconstruction einer zum Theile eingestürzten Gartenmauer ist nicht als ein Umbau, sondern als eine wesentliche Ausbesserung im Sinne des § 1 der n. ö. Bauordnung vom Jahre 1866 anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die neue Baulinie in der dermaligen Baulinie zulässig ist.

Johann O. erstattete mit Eingabe de praes. 16. April 1877, Z. 662, bei der Gemeindevorstehung Nußdorf die Anzeige, daß auf seinem Gartengrunde, Parcelle 36, an der Weinberggasse in Nußdorf ein Theil der 71 Meter langen Garteneinfriedungsmauer eingestürzt und ein Theil derselben schadhaft sei, und er deshalb die Ausbesserung derselben vornehmen werde.

Hierüber erkannte die Gemeindevorstehung Nußdorf nach vorgenommenem Localaugenscheine mit Bescheid vom 5. Mai 1877, Z. 668, daß dem Johann O. die Erbauung einer Gartenmauer in einer Länge von circa 25 Meter und einer Höhe von $2^1/_2$ Meter statt der theils eingestürzten, theils schadhaften Gartenmauer, deren Länge im Ganzen 50 Meter betrage, bewilligt werde unter der Bedingung, daß 1. diese Mauer in der Baulinie der Weinberggasse, welche mit 10 Klafter von den gegenüberliegenden Vorgärten fixirt wurde und mehrere Klafter tief in den Gartengrund des Johann O. zu liegen kommt, herzustellen sei, und daß 2. diese Mauer mit Rücksicht ihrer Bestimmung auf das anruhend höher liegende Terrain der Weinberggasse eine Stärke von 60 Centimetern zu erhalten habe.

Ueber den Recurs des Johann O. gegen diesen Bescheid bestätigte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals mit Erlaß vom 15. Juni 1878, Z. 209, den Bescheid der Gemeindevorstehung Nußdorf, insoferne derselbe die Neuherstellung der Garteneinfriedung nur in der neuen Baulinie zuläßt, änderte denselben jedoch in der Richtung ab, daß dem Recurrenten die Wahl des Einfriedungsmateriales freigestellt zu bleiben habe, daß ihm insbesondere die Herstellung einer „Einfriedungsmauer" nicht angesonnen werden könne, und behob endlich den Theil der Beschwerde, wonach Recurrent der herzustellenden Mauer eine Stärke von 60 Cent. zu geben habe.

Die bestätigte Anordnung der Zurückversetzung der Mauer in die neue Baulinie gründet sich in diesem Erlasse auf die Erwägung, daß Recurrent einen Umbau der Mauer im Sinne des § 1, Abs. 1 der n. ö. Bauordnung anstrebe und demgemäß die Bestimmungen der §§ 22, 25, 27 der n. ö. Bauordnung zur Anwendung zu kommen haben.

Der abändernde Theil des Erlasses bezüglich des Materiales der Einfriedung und der Mauerstärke gründet sich auf die Erwägung, daß am flachen Lande die Wahl der Garteneinfriedungsart, ob mittelst einer hölzernen Planke oder einer hinlänglich stabilen Mauer, dem Eigenthümer des Grundes überlassen sei, und es weiters Verpflichtung der Gemeinde sei, die auf dem entgeltlich einzulösenden, zwischen der jetzigen und der neuen Baulinie liegenden Gründe neu herzustellende Straßenaufdammung gegen die Seite des Johann O. zu regelrecht zu schützen.

Ueber Recurs des Johann O. gegen diesen Erlaß ließ die k. k. n. ö. Statthalterei einen weiteren Localaugenschein durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vornehmen, bei welchem constatirt wurde, daß die Mauer im Ganzen 71 Meter lang sei, davon 40 Meter derselben in gutem, 31 Meter theils in eingestürztem, theils schadhaftem und baufälligem Bauzustande seien, und bestätigte sohin mit Erlaß vom 30. September 1878, Z. 18.802, die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals aus deren Gründen.

Ueber Recurs des Johann O. gegen diese Entscheidung erkannte das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 11. November 1879, Z. 4680, unter Behebung der drei obcitirten Entscheidungen, daß die Reconstruction der erwähnten Mauer in der dermaligen Baulinie zulässig sei, und daß es sich hier um eine wesentliche Ausbesserung im Sinne des § 1 der n. ö. Bauordnung vom 28. März 1866, wozu die Baubewilligung nach § 4 derselben einzuholen ist, nicht aber um einen Umbau handle; es können daher auch hier die §§ 22, 25, 27 der n. ö. Bauordnung keine Anwendung finden, und somit Recurrent weder zur Rückversetzung der Mauer in die neue Baulinie, noch zu einer Grundabtretung verhalten werden.

Bei der anläßlich eines Neubaues erfolgenden Abtretung des zwischen der früheren und der neuen Baulinie liegenden Grundes ist dem Bauherrn von Seite der Gemeinde die angemessene Schadloshaltung nach § 27 der n. ö. Bauordnung und § 1293 a. b. G. B. zu leisten.

Johann O. erhielt mit Bescheid der Gemeindevorstehung Nußdorf ddo. 27. Juni 1876, Z. 1727, die Bewilligung, auf dem Grunde des bestandenen, zu demolirenden Hauses Nr. 21, Färbergasse in Nußdorf, einen Neubau zu errichten, und wurde zugleich verhalten, mit dem Umbaue in die normirte Baulinie zurückzurücken und den zwischen der Baulinie des Neubaues und der Grenzlinie des demolirten Gebäudes liegenden, vollkommen verbaut gewesenen Grundtheil im Ausmaße von 35 Quadratklaftern 3 Quadratschuh gegen Entschädigung in das Eigenthum der Gemeinde abzutreten.

Johann O. führte den Neubau aus, überließ der Gemeinde den erwähnten Grundtheil und verlangte die angemessene Schadloshaltung für denselben in der Höhe von 14 fl. 25 kr. per Quadratklafter, zusammen also 500 fl.

*) Vergl. die Mitth. in Nr. 41 S. 163 des Jahrg. 1874 dieser Zeitschrift.

Da jedoch die Gemeindevorstehung Nußdorf mit Bescheid vom 23. Mai 1877, Z. 821, für die Quadratklafter des einzulösenden Grundes nur 1 fl., zusammen also nur 35 fl. 50 kr. zu zahlen anbot, und diesen Anbot darauf fußte, daß der abzutretende Grund nunmehr Straßengrund sei und als solcher nur den angebotenen geringeren Werth habe, stellte Johann O. unter Darstellung dieses Sachverhaltes und Bezugnahme auf den § 27 der n. ö. Bauordnung vom Jahre 1866, wonach für den Fall, als nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie mit dem Neubaue hinter die Grenzlinie des Grundes des Bauwerbers zurückgerückt werden muß, die Gemeinde an den Bauherrn für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung zu leisten hat, und die Ausmittlung der Schadloshaltung der richterlichen Entscheidung dann vorbehalten ist, wenn über den Betrag der Schadloshaltung ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, ferners unter Bezugnahme auf die analog anzuwendende Bestimmung des Landesgesetzes vom 2. December 1868 (Bauordnung für Wien), wonach bei Erhebung über den Werth des abzutretenden Grundes derselbe als Baugrund zu bewerthen ist, wenn er bereits verbaut war, oder als Baugrund in den öffentlichen Büchern oder im Steuerkataster eingetragen ist, mit Klage de praes. 28. Mai 1877, Z. 41.530, beim k. k. Landesgerichte Wien das Begehren auf Zahlung eines Schadloshaltungsbetrages von 500 fl. sammt Nebengebühren und Gerichtskostenersatz.

Ueber die hierüber vorgenommene summarische Verhandlung, bei welcher der Kläger den Beweis durch Sachverständige darüber anbot, daß die Quadratklafter des abgetretenen Grundes, als Baugrund geschätzt, einen Werth von 14 fl. 25 kr. habe, und bei welcher die Gemeindevorstehung Nußdorf den Standpunkt beibehielt, daß für den abzulösenden Grund mit Rücksicht darauf, als derselbe für den Kläger Johann O. gegenwärtig gar keinen Werth habe, da er denselben nicht benützen dürfe, für die geklagte Gemeinde aber nur einen äußerst geringen Werth besitze da derselbe eben nur als Straßengrund benützt werden könne, ein Schadloshaltungsbetrag von 1 fl. per Quadratklafter angemessen sei, wurde der vom Kläger bei einer zur Ergänzung des Verfahrens angeordneten Tagfahrt angebotene Beweis durch Sachverständige darüber zugelassen, daß der Werth der fraglichen Realität durch die Abtretung des oberwähnten Grundes per 35 Quadratklafter 3 Quadratschuh zur Straßenerweiterung mit Rücksicht darauf, als der abgetretene Grund ein Baugrund mit der Aussicht auf die Donau und den Bisamberg war, daß durch die Abtretung dieses Grundtheiles für das in der jetzigen Baulinie erbaute Landhaus diese Aussicht großentheils verloren ging, daß das neugebaute Haus nicht mehr in der Front der Gasse, sondern mehrere Klafter hinter den noch in gutem Bauzustande befindlichen Nachbarhäusern in tieferem Niveau als die Gasse selbst versteckt, steht, um den Betrag von 14 fl. 25 kr. per Quadratklafter des abgetretenen Grundes, zusammen also um 500 fl. vermindert wurde.

Ueber den sohin durchgeführten Beweis durch Sachverständige wurde mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien ddo. 2. Juli 1878, Z. 47.103 *), dem Klagebegehren mit dem Theilbetrage von 319 fl. 50 kr. sammt Nebengebühren stattgegeben und die geklagte Gemeinde verhalten, dem Kläger die Hälfte der mit 128 fl. 96 kr. bestimmten Gerichtskosten zu ersetzen, und zwar in Erwägung, daß dem Kläger nach § 27 der n. ö. Bauordnung vom 19. Mai 1866 für den abgetretenen Grund eine angemessene Entschädigung gebühre, daß der Kläger daher nicht den Werth des abgetretenen Grundes, sondern nur den Ersatz des ihm durch die Abtretung des Grundes erwachsenen Schadens, d. i. nach § 1293 a. b. G. B. jenes Nachtheiles, welcher ihm am Vermögen zugefügt wurde, zu fordern habe; daß nun durch die Aussage der Sachverständigen erwiesen ist, daß der Werth der Realität durch Abtretung von 35 Quadratklaftern 3 Quadratschuh um 319 fl. 50 kr. vermindert worden sei, demnach dem Kläger dieser Betrag zugesprochen werden mußte. Dr. R. v. H.

*) Gegen dieses Urtheil wurde nicht appellirt.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

XIII. Stück. Ausgeg. am 22. October.

31. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 30. September 1879, Z. 7724, betreffend die Verlängerung der Privatmauth für die auf dem Gemeindeverbindungswege zwischen Neuzechsdorf und Moradorf befindliche Brücke über den Moraflusß.

32. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. October 1879, Z. 8225, betreffend die Erhebung des Bezirkskrankenhauses „Kronprinz Rudolf-Hospital" zu Gablonz in Böhmen zu einer öffentlichen, allgemeinen Krankenanstalt.

33. Verordnung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 7. October 1879, Z. 8231, womit das Verbot der Verwendung der mit Hunden bespannten Fahrzeuge zur Beförderung von Personen erlassen wird.

34. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 12. October 1879, Z. 8451, betreffend die Erklärung des Krankenhauses zu Hohenmauth in Böhmen als eine öffentliche, allgemeine Krankenanstalt.

XIV. Stück. Ausgeg. am 12. November.

35. Verordnung der k. k. schles. Landesregierung vom 22. October 1879, Z. 8422, in Betreff der Beförderung der Schüblinge.

36. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 5. November 1879, Z. 9105, betreffend die Verlegung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe Weißbach nach Stadt Jauernig.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Statthalter in Mähren, geh. Rath Ludwig Freiherrn Possinger v. Choborski auf den Posten des Statthalters im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns versetzt.

Seine Majestät haben den Landespräsidenten in Krain Franz Ritter Kallina v. Urbanow zum Statthalter in Mähren und den Hofrath des Verwaltungsgerichtshofes Andreas Winkler zum Landespräsidenten in Krain ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerresidenten in Montenegro Oberst Gustav Ritter v. Thömmel das Ritterkreuz des St. Stephan-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den gewesenen diplomatischen Agenten und Generalconsul Hofrath Ottokar Freiherrn v. Schlechta-Wssehrd zum Hofdollmetsch für die orientalischen Sprachen ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Karl Ludwig in Kaaden anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld Dr. Peter Gregurz den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Zolloberamts-Vicedirector des Hauptzollamtes in Prag Anton Bergauer den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bau-Oberingenieur der a. h. k. k. Familienfonds-Güterdirection Ludwig Richter bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen, und den mit dem Titel eines Ingenieurs ausgezeichneten Ingenieursadjuncten Theodor Jachimovicz zum wirklichen Bauingenieur ernannt.

Seine Majestät haben dem ersten Hausarzte und Ordinarius der Theresianischen Akademie in Wien, kais. Rathe Dr. Andreas Pleniger den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Erledigungen.

15 Postassistentenstellen mit 600 fl. Gehalt und Activitätszulage gegen Caution, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 64.)

Fabriksarztesstelle bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Hainburg, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 65.)

2 Conceptspraktikantenstellen bei der Triester Polizeidirection mit je 500 fl. Adjutum, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Bezirkscommissärsstelle, eventuell auch eine Regierungsconcipistenstelle in Schlesien, bis 19. April. (Amtsbl. Nr. 68.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 3 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.